

Richtlinien der Universität Bielefeld zur Vergabe der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“

Präambel

Als Ausdruck der besonderen Anerkennung hervorragender Leistungen in Forschung und Lehre können die Fakultäten der Universität Bielefeld die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12.07.2019 beschließen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Universität Bielefeld kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen eines*einer Professor*in nach § 36 HG erfüllen, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ verleihen.
- 1.2. Mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 1.3 Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ setzt hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre voraus sowie in der Regel eine 5-jährige selbständige Lehrtätigkeit. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt werden oder entfallen.

2. Verfahren in der Fakultät

- 2.1 Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ kann nur von Professor*innen des entsprechenden Fachbereichs gestellt werden, die die Qualifikation gem. § 36 Abs. 1 HG besitzen. Der Antrag ist an den*die Dekan*in zu richten. Selbstbewerbungen von Kandidat*innen sind nicht möglich.
- 2.2 Folgende Unterlagen der*des zu Ernennenden sind dem Antrag beizufügen:
 1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der*des Vorgesetzten erkennbar ist,
 2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 3. Nachweis einer ausreichenden Lehrtätigkeit von mindestens 2 Lehrveranstaltungsstunden (LVS),
 4. ggf. Habilitationsurkunde.
- 2.3 Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Fakultätskonferenz über die Eröffnung des Verfahrens. Nach dem Eröffnungsbeschluss bildet die Fakultätskonferenz eine Kommission. Hinsichtlich der Zusammensetzung der zu wählenden Personen sowie der Berücksichtigung weiterer Mitglieder gilt § 5 der Berufsordnung.
- 2.4 Die Kommission erarbeitet eine ausführlich begründete Empfehlung zum Vorschlag der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“. Dabei ist im Besonderen einzugehen auf
 1. die Persönlichkeit der*des Vorschlagenden,
 2. ihre*seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
 3. ihre*seine bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie
 4. die Passung der*des Vorschlagenden im Hinblick auf die Gesamtstrategie der Fakultät sowie die Stärkung der Profilbildung

Der Empfehlung ist ein Gutachten eines*r auswärtigen fachnahen Professor*in beizufügen. Die*der Gutachter*in wird von der Kommission bestimmt. Das Gutachten muss das Vorliegen hervorragender Leistungen der*des Vorschlagenden in Forschung und Lehre sowie die 5-jährige selbständige Lehrtätigkeit bestätigen.

- 2.5 Die Fakultätskonferenz beschließt nach Würdigung der Empfehlung der Kommission über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“.
- 2.6 Der*die Dekan*in leitet die unter 2.2 aufgeführten Unterlagen, das Gutachten, die begründete Empfehlung der Kommission sowie den Beschluss der Fakultätskonferenz an den*die Rektor*in weiter.

3. Verfahren im Rektorat

- 3.1 Das Rektorat überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß, schlüssig im Hinblick auf die strategische Passung sowie frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist.
- 3.2 Der Vollzug der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ obliegt dem*der Rektor*in.
- 3.3 Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

4. Rücknahme und Widerruf

Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, dass ihre*seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bielefeld mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die*der Berechtigte das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor“ kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer* einem Beamten*in die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.